

aber keine andere synodale Stufe vorkommt. Sie besteht aus 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken durch die Geistlichen berufen und von den je sechs der Kirchenbezirke gewählten Wahlmännern gewählt werden, einem theologischen und einem juristischen Professor aus Leipzig und acht vom Kirchenregiment ernannten Mitgliedern. Ihre Funktion besteht darin, die erwerbende Zustimmung zu den dem Rufus und die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzen und zu der Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen zu erteilen.

Quellen: *Dobr.*, Sammlung der wichtigsten neuen Kirchen-Ordnungen u. Entsch. 1866, wo die vier besagten Ordnungen abgedruckt sind. Nicht darin enthalten: Die zweite Kirchenverfassung der evang. luth. Kirche in den Deutsch-Rus. Kirchlichen Provinzen von 1866; die Synodale Ordnung von 1867, betr. die Einrichtung von Kirchenämtern; die luth. Kirchenverfassung und Synodalen Ordnung von 1868; das Synodale Statut von 1871, die Einrichtung einer Landeskirche betr.; die Synodale Ordnung für Balat und Pomoran von 1872; die Verfassung der evang.-luth. Kirche in Pommern von 1870; die Synodale Ordnung für Sachse-Schlesien von 1872; das Synod. Statut Kirchenrecht über den lutherischen Kirchenrat der Landeskirche von 1872; das Synodale Kirchenrecht betr. die Jurisdiktionssachen von 1873 (auch in Zeitschrift für Kirchenrecht VI. 307; IX. 389, 347, 450; XI. 351, 481; XII. 78, 91, 104, 108); die Kirchenverfassung und Synodalen Ordnung für die 6 Altmärkischen Provinzen Preussens von 1873 (im Allg. Kirchenblatt von 1873, S. 335); die General-Synodalen Ordnung für die evang. Landeskirche der 8 Altmärk. Provinzen vom 20. Jan. 1875 und Statutgesetz vom 8. Juni 1876 (a. a. O. v. 1876 S. 383); Kirchenverfassung und Synodalen Ordnung für Schlesisch-Pommern v. 4. Nov. 1874, a. a. O. S. 769, eingeführt in Ausführung 1877, a. a. O. v. 1878 S. 54; Kirchenverfassung und Synodalen Ordnung für den Reichslandeshof Westfalen v. 4. Juli 1877, a. a. O. v. 1877 S. 628; Verfassung der evang. Kirche des Großherzogthums Hessen vom 6. Januar 1874, a. a. O. v. 1874 S. 177 und beim Beschlusse vom 23. März 1874, a. a. O. von 1876, S. 114; Kirchenverfassung und Synodalen Ordnung für Ostprel. vom 6. Februar 1875, a. a. O. v. 1875 S. 345 und beim Statut v. 14. Dez. 1878, a. a. O. v. 1879 S. 1; Kirchenverfassung und Synodalen Ordnung v. 4. Jan. 1876 für Sachsen-Meiningen, a. a. O. v. 1877 S. 1.

Lit.: Richter, *Statut der Preussischen und Synodalen Verfassung*, Seiten 1564. — G. Hermann, *Die wichtigsten Grundgesetze einer kirchlichen und synodalen Ordnung evangelischer Kirchenverfassung*, Berl. 1862. — Fugard, *Die Kooperation bei verschiedenen Kirchen in Niederachsen*, Götz 1873. P. Hinrichs.

N.

Tabaksteuer. Als *T.* wird im Allgemeinen jede Steuer bezeichnet, welche auf den Tabak und die Tabakfabrikate gelegt ist, sei es in Form von Eingangszöllen, oder als Besteuerung des inländischen Tabakbaues, der Fabrication oder in der Form des Monopols. Der Tabak ist in allen Kulturstaaten einer möglichst hohen Steuer unterworfen. Nur in Deutschland bestanden bis zum Jahre 1880 ziemlich niedrige Eingangszölle (für 12 Mark für je 1 Centner unanbeerbäuerter Tabakblätter und Stengel, 33 Mark für Rauchtabak in Rollen, in abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, 33 Mark für Suroren zu Schnupftabak, 60 Mark für Cigarren und Cigarren und 60 Mark für Schnupftabak) und von 1849 an eine Flächensteuer für den inländischen Tabakbau, welche den Centner Rohstabak mit ungefähr 2 Mark belastete und in der Art angelegt war, daß je 85 Quadratmeter mit Tabak bepflanztem Boden mit 60 Pfennig Steuer belegt waren, während weniger als 4 Acre mit Tabak bepflanztem Boden eines Pflanzers oder mehrerer zu einem Gesamtanbau gehöriger Pflanzter steuerfrei blieben. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 wurde an Stelle der erwähnten Flächensteuer eine Gewichtsteuer für den im Deutschen Zollgebiete gewonnenen Tabak eingeführt, welche für je 100 Kilogramm heranzutreten oder getrockneten fabricationsreifen Tabak vom 1. April 1880 an für die Größe des Jahres 1880: 20 Mark, für 1881: 30 Mark,